

MERKBLATT

ERSCHEINEN DER STEUERFAHNDUNG IM STRAFVERFAHREN BEIM BESCHULDIGTEN

- Die Steuerfahndung muss sich immer ausweisen. Stellen Sie Namen, Dienststellung und Dienstbehörde des Durchsuchungsleiters fest. Dieser wird Ihnen seinen **Dienstausweis** vorlegen. Die Steuerfahndung trägt keine Uniform.
- Das **Telefonieren** - insbesondere **mit dem Anwalt oder Ihrem Steuerberater** - darf Ihnen nicht untersagt werden. Verständigen Sie diese sofort.
- Wer durchsucht wird, muss zu Beginn der Durchsuchung über seine Rechte belehrt werden, insbesondere der Beschuldigte über sein **Aussageverweigerungsrecht und das Recht zur Versagung jeglicher Mitwirkung**.
- Lassen Sie sich den **Zweck der Untersuchung** vor deren Beginn bekanntgeben. Bestehen Sie auf Vorlage der richterlichen Anordnung der Durchsuchung und Aushändigung einer Kopie. Eine Durchsuchung ohne Durchsuchungsbeschluss ist nur bei Gefahr in Verzug und damit in wenigen Ausnahmefällen zulässig; in diesem Fall ist der Grund mündlich darzulegen, die richterliche Anordnung muss nachträglich eingeholt werden.
- Studieren Sie den **Durchsuchungsbeschluss** genau. Er **umgrenzt die Eingriffsmöglichkeiten** der Fahndung. Weisen Sie die Fahndung in sachlicher Form auf diese Umgrenzung hin. Wenn Räumlichkeiten einzelner Mitarbeiter eines Unternehmens oder bestimmte Unterlagen genau bezeichnet sind, so zeigen Sie, wo diese Räumlichkeiten sind und die Unterlagen sich befinden. Erklären Sie Ihre Organisationsstruktur und ggf. Ihr Ablagesystem. Bestehen Sie auf einer Durchsuchung und Beschlagnahme nur der abgegrenzten Räumlichkeiten bzw. Unterlagen.
- **Unterschätzen Sie die Fahnder nicht.** Diese sind häufig besser informiert und wissen mehr, als die Betroffenen glauben.
- **Fahnder sind geübte Durchsucher.** Gegenstände, auf die sich das Augenmerk der Fahnder besonders richtet, sind: Briefe, Notizzettel, Notizbücher, Kalender, Schmierzettel, Bankmitteilungen, Kontoauszüge, Safeschlüssel, Verträge, etc.

- Die Steuerfahndung hat das Recht, alle Papiere durchzusehen, in der Regel auch zu beschlagnahmen. Geben Sie keine Unterlage freiwillig heraus; **bestehen Sie immer auf einer förmlichen Beschlagnahme.**
- Verlangen Sie **detaillierte Aufzeichnungen** über die mitgenommenen Gegenstände. Protestieren Sie gegen zu pauschale Bezeichnungen. Sie haben Anspruch auf Herausgabe einer Kopie der Auflistung der beschlagnahmten Unterlagen.
- Machen Sie ohne Beistand eines Beraters oder Verteidigers **keinerlei Aussage**, insbesondere auch dann nicht, wenn diese von den Fahndern angestrebt wird.
- Lassen Sie sich durch Sie möglicherweise belastende sogenannte **Zufallsfunde** nicht schocken. Versuchen Sie auf keinen Fall, dazu sofort Erklärungen abzugeben.
- Die **Fahndung entscheidet nicht über die strafrechtlichen Folgen.** Aussagen der Fahndung über die Straffolgen bei sofortiger Aussage sind daher mit Vorsicht zu betrachten.
- **Halten Sie** die Fahnder **nicht von bestimmten Ermittlungshandlungen ab. Dies provoziert** häufig solche Ermittlungshandlungen.
- **Lassen Sie die Prüfer nicht aus den Augen.** Versuchen Sie, jedem Prüfer einen Mitarbeiter zur Seite zu stellen. Hierauf besteht ein Rechtsanspruch. Eine Behinderung der Durchsuchung ist jedoch nicht zulässig.
- **Entfernen Sie überflüssiges Personal**, Kunden, etc. Prüfen Sie sofort, ob Termine abgesagt oder in andere Räumlichkeiten verlegt werden können.
- **Regen Sie sich nicht auf.** Emotionen sind ein schlechter Ratgeber. Beleidigen Sie die Beamten nicht, diese machen nur ihre Arbeit. Unterwürfige Kooperation bringt kein Wohlwollen. Versuchen Sie eine **sachliche Atmosphäre** herzustellen.